

Stadt Frankfurt (Oder) | PSF 13 63 | 15203 Frankfurt (Oder)

Amt Oberbürgermeister

Gebäude Logenstr. 8, 15230 Frankfurt (Oder)

Auskunft erteilt Hotline Frankfurt (Oder)

Zimmer

Telefon +49 (0)335 / 552 1234

Telefax +49 (0)335 /

E-Mail hotline@frankfurt-oder.de

Aktenzeichen

Personennummer

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)

Datum 19. April 2021

13-48.02/Wag

**Bekanntmachung der Stadt Frankfurt (Oder) – Nr. 13/2021
zum Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von
Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz –
IfSG) in Zusammenhang mit der Corona-Epidemie (SARS-CoV-2 und
COVID-19)**

Hier: Schutzmaßnahmen aufgrund ununterbrochener Überschreitung
des Wertes von 100 Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus pro
100.000 Einwohner*innen für mindestens drei Tage

Nach § 26 Absatz 2 Siebte Verordnung über befristete
Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-
19 im Land Brandenburg (Siebte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung -
7. SARS-CoV-2-EindV) wird Nachstehendes öffentlich bekannt gegeben.

Damit wird auf die Rechtsfolgen (Schutzmaßnahmen) hingewiesen, die
gemäß der Fünften Verordnung zur Änderung der 7. SARS-CoV-2-EindV
vom 18. April 2021 gelten. Die mit meiner Bekanntmachung Nr. 07/2021
vom 29. März 2021 aufgeführten Schutzmaßnahmen wurden demnach wie
folgt geändert und/oder ergänzt.

In der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) lagen innerhalb der letzten sieben
Tage pro 100 000 Einwohner*innen kumulativ weiterhin mehr als 100
Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus (Inzidenz-Wert)¹ für
mindestens drei Tage ununterbrochen vor. Die erstmalige Überschreitung
habe ich mit Bekanntmachung Nr. 07/2021 vom 29. März 2021 öffentlich
bekanntgegeben und hiermit wird das Fortbestehen der Überschreitung
öffentlich bekanntgegeben.

**Stadt Frankfurt (Oder)
Der Oberbürgermeister**

Für den Schriftwechsel verwenden
Sie bitte grundsätzlich die
nachstehende Postfachadresse:

Postfach 13 63 | 15203 Frankfurt (Oder)
Telefon: +49 (0)335 552-0
Fax: +49 (0)335 552-1099
E-Mail: stadt@frankfurt-oder.de
Internet: www.frankfurt-oder.de

Unsere allgemeinen Sprechzeiten:

Dienstag:
09:00 – 12:00 Uhr | 13:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag:
09:00 – 12:00 Uhr | 13:00 – 16:00 Uhr
sowie nach Vereinbarung

Bankverbindung:

Sparkasse Oder-Spree
IBAN: DE42 1705 5050 1700 1004 98
BIC: WELADED1LOS
Gläubiger-ID: DE30ZZZ00000171216

Wichtiger Hinweis:

Die genannten E-Mail-Adressen die-
nen nur für den Empfang einfacher
Mitteilungen ohne Signatur und/oder
Verschlüsselung. Formgebundene
Erklärungen, insbesondere Einhaltung
der Schriftform können daher nicht
wirksam an die genannten E-Mail-
Adressen übermittelt werden.



¹ 19.04.2021 (Montag): **133,3**; 18.04.2021 (Sonntag): **138,5**; 17.04.2021 (Samstag): **164,5**; 16.04.2021 (Freitag): **155,8**; 15.04.2021 (Donnerstag): **157,6**; 14.04.2021 (Mittwoch): **145,5**; 13.04.2021 (Dienstag): **114,3**; 12.04.2021 (Montag): **112,6**

Ab dem Tag nach dieser Bekanntgabe gelten in der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) folgende - bereits in der Bekanntmachung Nr. 07/2021 vom 29. März 2021 erwähnte - Rechtswirkungen (Schutzmaßnahmen) fort:

1. abweichend von § 4 Absatz 1 Halbsatz 1 ist der gemeinsame **Aufenthalt im öffentlichen Raum** nur mit den Angehörigen des eigenen Haushalts und mit einer weiteren haushaltsfremden Person gestattet,
2. abweichend von § 7 Absatz 1 Halbsatz 1 ist die **Durchführung von Veranstaltungen mit Unterhaltungscharakter** nur mit den Angehörigen des eigenen Haushalts und mit einer weiteren haushaltsfremden Person gestattet,
3. abweichend von § 7 Absatz 5 Halbsatz 1 ist die **Durchführung von privaten Feiern und Zusammenkünften** nur mit den Angehörigen des eigenen Haushalts und mit einer weiteren haushaltsfremden Person gestattet,
4. abweichend von § 8 Absatz 1 sind alle nicht in § 8 Absatz 2 Satz 1 genannten **Verkaufsstellen des Einzelhandels² für den Publikumsverkehr zu schließen**; hiervon ausgenommen sind Verkaufsstellen des Einzelhandels mit Mischsortimenten, deren zugelassene Sortimentsteile im Sinne des § 8 Absatz 2 Satz 1 überwiegen; die betreffenden Verkaufsstellen dürfen dann alle Sortimente vertreiben, die sie gewöhnlich auch verkaufen; wenn bei einer Verkaufsstelle der nicht zugelassene Teil des Sortiments überwiegt, gilt die Schließungsanordnung nach Halbsatz 1 bis zu einer entsprechenden Aufstockung des zugelassenen Sortiments für die gesamte Verkaufsstelle,
5. abweichend von § 12 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 ist die **Sportausübung auf allen Sportanlagen unter freiem Himmel** nur allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Haushalts zulässig; die Ausübung von Kontaktsport mit haushaltsfremden Personen ist untersagt,
6. abweichend von § 23 Absatz 1 sind alle dort genannten **Einrichtungen³ für den Publikumsverkehr** zu schließen.

² Ausgenommen von der Schließungsanordnung sind zum Zeitpunkt dieser Bekanntmachung demnach:

(1) Lebensmittelgeschäfte und Getränkemärkte, (2) landwirtschaftliche Direktvermarkter von Lebensmitteln, (3) Verkaufsstände auf Wochenmärkten beschränkt auf die für den stationären Einzelhandel nach dieser Verordnung zugelassenen Sortimente, (4) Drogerien, Apotheken, Sanitätshäuser, Reformhäuser, Babyfachmärkte, (5) Optiker und Hörgeräteakustiker, (6) Reinigungen und Waschsaloons, (7) Tierbedarfshandel und Futtermittelmärkte, (8) Baufachmärkte, (9) Baumschulen, Gartenfachmärkte, Gärtnereien und Floristikgeschäfte, (10) Banken und Sparkassen, (11) Buchhandel, Zeitungs- und Zeitschriftenhandel sowie Poststellen, (12) Tabakwarenhandel, (13) Tankstellen sowie Werkstätten für Fahrräder und Kraftfahrzeuge, (14) Abhol- und Lieferdienste.

³ Es handelt sich demnach zum Zeitpunkt dieser Bekanntmachung um folgende Kultur- und Freizeiteinrichtungen:

Gedenkstätten, Museen, Ausstellungshäusern, Galerien, Planetarien, Archiven, öffentlichen Bibliotheken, Tierparks, Wildgehegen, Zoologischen und Botanischen Gärten.

Ab dem Tag nach dieser Bekanntgabe gilt nunmehr in der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) - für die Dauer von mindestens 14 Tagen - die folgende zusätzliche Rechtswirkung (Schutzmaßnahme):

7. in der Zeit von 22 Uhr⁴ bis 5 Uhr des Folgetages ist der Aufenthalt im öffentlichen Raum nur bei Vorliegen eines triftigen Grundes gestattet („**Ausgangssperre**“); triftige Gründe in diesem Sinne sind insbesondere:
- a) der Besuch von Ehe- und Lebenspartnerinnen und -partnern sowie von Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten,
 - b) die Wahrnehmung des Sorge- oder eines gesetzlichen oder gerichtlich angeordneten Umgangsrechts,
 - c) die Begleitung von unterstützungsbedürftigen Personen,
 - d) die Begleitung und Betreuung Sterbender oder von Personen in akut lebensbedrohlichen Zuständen,
 - e) die Inanspruchnahme medizinischer, pflegerischer und therapeutischer Leistungen,
 - f) die Inanspruchnahme veterinärmedizinischer Leistungen und die Versorgung und Pflege von Tieren,
 - g) die Abwendung einer Gefahr für Leib, Leben und Eigentum,
 - h) das Aufsuchen der Arbeitsstätte und die Ausübung beruflicher, dienstlicher oder der Erfüllung öffentlich-rechtlicher Aufgaben dienender ehrenamtlicher Tätigkeiten,
 - i) die Teilnahme an Versammlungen im Sinne des Versammlungsgesetzes, religiösen Veranstaltungen, nicht-religiösen Hochzeiten und Bestattungen,
 - j) die Teilnahme an nach dieser Verordnung nicht untersagten Veranstaltungen, mit Ausnahme privater Feiern und sonstiger Zusammenkünfte nach § 7 Absatz 5,
 - k) die Durchführung von Maßnahmen der Tierseuchenbekämpfung und zur Jagdausübung durch jagdberechtigte und beauftragte Personen.

Aufgrund der Überschreitung des Inzidenz-Wertes von 100 sind gem. § 5 Absatz 2 der 7. SARS-CoV-2-EindV **Versammlungen unter freiem Himmel** ausschließlich ortsfest und mit höchstens 100 Teilnehmerinnen und Teilnehmern unter den Voraussetzungen des § 5 Absatzes 1 der 7. SARS-CoV-2-EindV zulässig.

⁴ Am 20.04.2021 (erster Tag nach der Bekanntgabe) ab 0 Uhr.

Hinweis:

Es wird auf folgende Regelung entsprechend § 26 Absatz 3 der 7. SARS-CoV-2-EindV hingewiesen.

Wird der Inzidenz-Wert von 100 vom zehnten bis zum zwölften Tag der Anordnung ununterbrochen unterschritten, hat die zuständige Behörde die Unterschreitung in geeigneter Weise öffentlich bekanntzugeben. Die Anordnung nach § 26 Absatz 2 der 7. SARS-CoV-2-EindV endet dann mit Ablauf des Tages, der auf den vierzehnten Tag der Anordnung folgt.

Anderenfalls verlängert sich die Anordnung um eine Woche. Die Verlängerung endet mit Ablauf des Tages, der auf den siebten Tag der Verlängerung folgt, wenn der Inzidenz-Wert von 100 vom dritten bis zum fünften Tag der Verlängerung ununterbrochen unterschritten wird und die zuständige Behörde die Unterschreitung in geeigneter Weise öffentlich bekannt gegeben hat.


René Wilke
Oberbürgermeister

Veröffentlicht durch Aushängung am 19.04.2021


Unterschrift